

tensis] *quendam comitem in vasallum, qui Theodericus Bave dictus est, circa oras Reni beneficiatus* [sic! lies *beneficiatum?*]. O. Oppermann hat aus der Nachricht geschlossen, „der *comitatus* circa oras Reni“ sei „zu Anfang des 11. Jahrhunderts ... von einem bischöflichen Vasallen ... verwaltet“ worden, und hat daher die Schenkung der Grafschaft im Jahr 1064 als „Restitution“ aufgefaßt²⁴⁰. Er hat jedoch in die Quelle, die ohnehin nicht zu den vertrauenerweckendsten gehört, mehr hineingelesen, als in ihr zu finden ist. Es heißt da nämlich nur, daß Theodericus Bave vom Bischof an der Rheinmündung ein Lehen bekommen habe; dagegen ist von der dortigen Grafschaft überhaupt nicht die Rede. Wir sind infolgedessen auch nicht berechtigt, den Akt von 1064 als „Restitution“ zu bezeichnen.

Umstritten ist ferner, wer der in dem DH IV 128 erwähnte *Theodricus comes* sein soll: der minderjährige Dietrich V., der damals Anspruch auf die westfriesische Grafschaft erheben konnte, oder einer seiner gleichnamigen Vorfahren²⁴¹? Die tatsächliche Gewalt dürfte in dem betroffenen Gebiet 1064 Robert der Friese gehabt haben, der die verwitwete Mutter Dietrichs V. geheiratet hatte. Auf jeden Fall bereitete die Unterordnung des *comitatus* unter die Bischofskirche Schwierigkeiten, denn Herzog Gottfried (der Bucklige) von Lothringen mußte eingreifen und scheint vorübergehend auch einigen Erfolg gehabt zu haben²⁴². Nach seinem Tod wandte sich das Blatt. 1076 wurde Bischof Konrad von Utrecht in der Schlacht bei Ijsselmonde von Dietrich V. gefangen genommen, obwohl dieser sein Lehnsman war oder wenigstens hätte sein sollen. Doch das war bereits die Situation des beginnenden Investiturstreits, als Bischof und Graf wohl in ver-

²⁴⁰) S. Müller Fz., Drie Utrechtsche kroniekjes vóór Beka's tijd, in: Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht 11 (1888) S. 502; dazu O. Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert I, in: Westdeutsche Zs. f. Gesch. und Kunst 27 (1908) S. 243 f. Wenn Thietmar von Merseburg in seiner Chronik VIII 27 f., ed. R. Holtzmann, MGH SS rer. Germ. NS. 9 (1955) S. 524, 526, den Grafen von Holland als *satelles antistitis* und umgekehrt den Bischof von Utrecht als *senior* des Grafen bezeichnet, ist damit über die Grafschaft als vom Bischof vergebenes Lehen natürlich nichts ausgesagt. Was O. Oppermann, Untersuchungen zur nordniederländischen Geschichte des 10. bis 13. Jahrhunderts 2 (1921) S. 6, 13, 22 f., dazu vorbringt, ist nicht durch Nüchternheit in der Quelleninterpretation ausgezeichnet. Siehe dagegen Blokk, in: Frühmittelalterliche Studien 3, S. 351 f.

²⁴¹) Das Perfekt *habuit* steht der ersten Möglichkeit nicht entgegen; es braucht nicht zu bedeuten, daß der genannte Graf zum Zeitpunkt, da die Urkunde ausgestellt wurde, nicht mehr im Besitz der Grafschaft war.

²⁴²) G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2 (1894) S. 39 Anm. 63; Ch. Verlinden, Robert I^{er} le Frison comte de Flandre (1935) S. 95–97.